



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/552/6-2012

BETREFF

Entwurf des Bundesgesetzes über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz – IVS-G); Stellungnahme  
Bezug: BMVIT-323.903/0001-II/INFRA4/2011

DATUM

17.01.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslogistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

Den Erläuterungen folgend dient das geplante Vorhaben der Umsetzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (im Folgenden als "IVS-Richtlinie" bezeichnet). Gemäß Art 1 Abs 1 der IVS-Richtlinie legt diese einen Rahmen zur Unterstützung einer koordinierten und kohärenten Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) in der Union, insbesondere über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg, sowie die dafür erforderlichen allgemeinen Bedingungen fest. Die Erläuterungen betonen weiters, dass die Mitgliedstaaten gemäß Art 18 der IVS-Richtlinie verpflichtet sind, diese bis zum 27. Februar 2012 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese im Sinn einer absoluten Umsetzungsverpflichtung zu verstehende Aussage steht jedoch im Widerspruch zu Art 5 Abs 1 der IVS-Richtlinie, wonach "das Recht jedes Mitgliedstaats zu entscheiden, ob er auf seinem Hoheitsgebiet solche Anwendungen und Dienste einführt, unberührt [bleibt]."

Im Fall einer Einführung von IVS-Anwendungen und IVS-Diensten haben die Mitgliedstaaten gemäß Art 5 Abs 1 der IVS-Richtlinie "die erforderlichen Maßnahmen [zu treffen], um sicherzustellen, dass bei der Einführung von IVS-Anwendungen und -Diensten die von der Kommission gemäß Artikel 6 angenommenen Spezifikationen im Einklang mit den in Anhang II festgelegten Grundsätzen angewandt werden." Gemäß Art 6 der IVS-Richtlinie ist die Kommission verpflichtet, bis zum 27. Februar 2013 diejenigen Spezifikationen zu erlassen, die erforderlich sind, um für die vorrangigen Maßnahmen die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität der Einführung und des Betriebs von IVS zu gewährleisten. Solange die Kommission keine derartigen Spezifikationen festgelegt hat, sind die Mitgliedstaaten gemäß Art 5 Abs 2 der IVS-Richtlinie daher lediglich verpflichtet, "sich um Zusammenarbeit hinsichtlich der vorrangigen Bereiche zu bemühen".

### **Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu den §§ 5 und 6:**

1. Gemäß dem geplanten § 5 kann die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 3 nach Anhörung des IVS-Beirates mit Verordnung
  1. Spezifikationen, die von der Kommission gemäß Art 6 der Richtlinie angenommen wurden, für verbindlich erklären und
  2. in den vorrangigen Bereichen des § 4 Maßnahmen einführen, soweit diese zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie erforderlich sind, insbesondere Maßnahmen betreffend
    - a) verkehrssicherheitsrelevante Informationen und IVS-Anwendungen und
    - b) Informationen zu Routen- und Parkplatzmanagement.

Die in der Z 1 enthaltene Verordnungsermächtigung ist konsequent: Im Fall einer Entscheidung für die Einführung von IVS-Anwendungen und IVS-Diensten gemäß Art 5 Abs 1 der IVS-Richtlinie besteht auch eine Verpflichtung zur Umsetzung derjenigen Maßnahmen, die durch die Festlegungen der Kommission bedingt sind. Das Vorliegen derartiger Spezifikationen und dem folgend die Erlassung einer Verordnung gemäß Z 1 ist jedoch nicht vor dem 27. Februar 2013 zu erwarten.

Die in der Z 2 enthaltene Verordnungsermächtigung erlaubt es der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie dagegen, in den vorrangigen Bereichen bereits ab dem Inkrafttreten Maßnahmen einzuführen. Dazu stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, eigenständige "nationale Vorarbeiten" zu leisten, die den erst später vorliegenden gemeinschaftsrechtlichen Spezifikationen nicht entsprechen oder überhaupt entgegen stehen. Vor diesem zeitlichen Hintergrund und im Hinblick auf die nicht absehbaren finan-

ziellen Konsequenzen wird die in der Z 2 enthaltene Verordnungsermächtigung abgelehnt.

2. Gemäß dem geplanten § 2 Z 16 wird die "Graphenintegrationsplattform" als intermodaler Verkehrsgraph für Österreich festgelegt. Bei der "Graphenintegrationsplattform" handelt es sich um einen Datenbestand, der – auf freiwilliger Basis – unter anderem von den Bundesländern gesammelt und aufbereitet wurde und wird.

Gemäß dem geplanten § 6 kann die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung

1. verbindliche Anforderungen an die Graphenintegrationsplattform festlegen, insbesondere Lastenhefte für die Erarbeitung, Bestandteile und Attributierung von Graphen sowie andere technische Standards erlassen,
2. Bedingungen für die Verwendung von Daten aus der Graphenintegrationsplattform durch IVS-Diensteanbieter festlegen, insbesondere diese verpflichten,
  - a) bei der Erteilung von Routenempfehlungen das in der Graphenintegrationsplattform vorgegebene Durchfahrtsnetz zu verwenden,
  - b) bei der Prognose von Wegzeiten das voraussichtliche Verkehrsaufkommen zur Reisezeit zu berücksichtigen,
  - c) die von ihnen angebotenen Dienste den öffentlichen Betreibern der Graphenintegrationsplattform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Durch die im § 2 Z 16 enthaltene Festlegung als auch durch die im § 6 enthaltene Verordnungsermächtigung eignet sich der Bund das Verfügungsrrecht über die in der Graphenintegrationsplattform unter anderem von den Ländern bisher gesammelten Daten an. Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Bund auch, auf die Inhalte der Graphenintegrationsplattform Einfluss zu nehmen. Diese einseitige Vorgangsweise des Bundes wird bereits aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Die auf der Nutzung von bereits vorhandenem Datenmaterial aufbauende Umsetzung der IVS-Richtlinie kann nur auf der Grundlage einer partnerschaftlichen Lösung erfolgen, etwa in der Weise, dass die bereits geleisteten Vorarbeiten entsprechend abgegolten und allfällige Erweiterungen, etwa durch die Einführung von zusätzlichen Attributierungen, nur im Einvernehmen mit den Ländern realisiert werden, wobei auch die finanziellen Aspekte zu berücksichtigen sind.

3. Die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Verordnungsermächtigungen lassen eine Reihe von Fragen offen. So ist unklar, welche "Maßnahmen" vom Bund im Verordnungsweg getroffen werden können, wer der Adressat derartiger Maßnahmen ist, auf welche Straßen sich diese Maßnahmen beziehen und letztlich, wer die Kosten für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zu tragen hat.
4. Das bloße Anhörungsrecht des IVS-Beirates ist zur Wahrnehmung der Interessen der Länder nicht geeignet.

Es wird daher gefordert, dass Verordnungen gemäß den §§ 5 und 6 nur im Einvernehmen mit dem IVS-Beirat erlassen werden dürfen.

**Zu § 13:**

Die Festlegung der Zahl der Mitglieder und deren Auswahl obliegen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, wobei den Erläuterungen folgend darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Wissenschaft, die Verwaltung des Bundes und der Länder, die IVS-Diensteanbieter und die IVS-Nutzer im Beirat repräsentativ vertreten sind.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption ist der IVS-Beirat nicht geeignet, die Interessen der Länder wahrzunehmen. Es wird daher gefordert, dass die Länder die sie vertretenden Mitglieder in den IVS-Beirat entsenden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
 Für die Landesregierung  
 Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
 Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC

11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 6 Landesbaudirektion, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 2062/VP/8/196-2011, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl20801-47085/133-2011, Intern